

AM 31/2023



Amtliche Mitteilungen 31/2023

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge der
Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 12. Juni 2023

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 05. JULI 2023

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 12. Juni 2023

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 30. September 2021 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 111/2021), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. Juli 2022 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 75/2022), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11a Anerkennung von Leistungen“

b) Nach §11a wird folgende Angabe § 11b eingefügt;

„§ 11b Anrechnung von Leistungen“.

c) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Prüfende und Beisitzende“

2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für die folgenden Studiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln:

a) 1-Fach-Studiengänge

- 1) Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Bildung (1-Fach-Master),
- 2) Masterstudiengang Psychologie (1-Fach-Master),

3) Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (1-Fach-Master),

b) 2-Fach-Studiengänge

1) Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master),

2) Masterstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master),

3) Masterstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Master) und

4) Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master).“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 11 wird geändert in „§ 11a Anerkennung von Leistungen“.

b) § 11a erhält folgende Fassung:

„(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anerkennung die Anerkennung von hochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 1 HG.

(2) ¹Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote beziehungsweise Fachnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, können die zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden die Vorlage der Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen. ³Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ⁴Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁶Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. ⁷Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 2 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁸Das Rektorat gibt der oder dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) ¹Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums können Studierende mit den zuständigen Stellen eine Vereinbarung über anzuerkennende Leistungen schließen (Learning Agreement). ²Durch ein Learning Agreement wird bestätigt, dass kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 2 zwischen den an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen und den benannten Leistungen an der Universität zu Köln besteht. ³Die vereinbarten Leistungen sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Studierenden hin anzuerkennen, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung die sonstigen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind.“

c) Es wird folgender § 11b angefügt:

„§ 11b

Anrechnung von Leistungen

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anrechnung die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 7 HG.

(2) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Eine Anrechnung solcher außerhochschulischer Leistungen über die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig.

(3) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote beziehungsweise Fachnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ²Die Anrechnung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) Die Anrechnung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, können die zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden die Vorlage der Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen. ³Anträge auf Anrechnung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ⁴Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Während des Anrechnungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁶Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anrechnungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anrechnung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Sie ist in schriftlicher Form oder in einem von der oder dem Prüfenden benannten elektronischen Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.““

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die oder der Prüfende entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Kombinierte Prüfungen umfassen in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen. ²Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag, Planspiele, Projektarbeiten sowie Posterpräsentationen, wobei gilt:

- a) Ein Workplace-based-Assessment ist eine nicht abgeschlossene Sammlung von Prüfungsinstrumenten, die geeignet sind, Beobachtung von Verhalten (Prozeduren, Kommunikation etc.) in vivo durchzuführen und ein qualifiziertes Feedback zu geben. Die Prüfungsinstrumente werden zumeist formativ eingesetzt. Dazu arbeiten die Teilnehmenden in Gruppen zusammen, denen unterschiedliche Ziele oder Interessen, zugewiesen werden. Planspiele können kompetitiv (Durchsetzung der Lösung einer Gruppe) oder kooperativ (gemeinsame Lösungsfindung) angelegt werden. Planspiele prüfen neben dem Wissen planerisch-strategische und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit und in der Nutzung von fachlichem Wissen in Anwendungsszenarien. Die konkrete Durchführung der Prüfung sowie die Kriterien für die Beurteilung werden den Teilnehmenden vorab erläutert. Bearbeitungszeit und Umfang ergibt sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist.
- b) Eine Simulation ist eine vermittels geeigneter Modelle oder Schauspielpersonen durchgeführte Prüfung komplexer wirklichkeitsnaher Kompetenzen bzw. Fähigkeiten und Fertigkeiten in vivo. Die Prüfungen können als Einzelprüfungen oder in Reihe (als sogenannte objektiv-strukturierte Prüfungen) durchgeführt werden. Die Dokumentation der Prüfungsleistungen wird auf speziellen Dokumentationsbögen (sog. Checklisten) durch jeweils eine Prüfende oder einen Prüfenden pro Station vorgenommen. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem in den Anhängen ausgewiesenen Workload.
- c) Ein Planspiel ist ein zeitlich unterschiedlich umfangreich angelegtes komplexes Szenario mit realistischen und zugleich offenen Problemstellungen, die gelöst werden müssen. Die Lösungen sind nicht im Vorhinein definiert, sondern Ergebnis von Planungen, Verhandlungen, Strategien, Taktiken und Entscheidungen. Bearbeitungszeit und Umfang ergibt sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist.
- d) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- e) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet, die ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann. Dauer und Umfang der Posterpräsentation ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.“

d) In Absatz 8 werden nach den Wörtern „in geeigneten Fällen nach Maßgabe“ die Wörter „der Prüferin beziehungsweise des Prüfers“ ersetzt durch die Wörter „der beziehungsweise des Prüfenden“.

e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Die Prüfenden legen mit Bekanntgabe des Prüfungstermins gemäß § 15 Absatz 5 fest, ob die Prüfung in Präsenz oder ganz oder teilweise in elektronischer Form durchgeführt und ob die Prüfung in elektronischer Form durch eine Videoaufsicht begleitet wird. ²Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann nach Bekanntgabe des Prüfungstermins in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss eine abweichende Durchführungsform (elektronisch oder in Präsenz) festgelegt werden, wenn hierdurch die zu Prüfenden bei der Ablegung ihrer

Prüfungen nicht benachteiligt werden. ³Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. ⁴Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.“

f) In Absatz 10 werden nach den Wörtern „bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder“ die Wörter „bei der zuständigen Prüferin beziehungsweise dem zuständigen Prüfer“ ersetzt durch die Wörter „bei der beziehungsweise dem zuständigen Prüfenden“.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist die oder der Prüfende – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die oder der Aufgabenstellende, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüfenden auf eine oder einen anderen Aufgabenstellenden verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die oder der Prüfende wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Vor der Prüfung führt die oder der Prüfende einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite oder einen zweiten Prüfenden gegengelesen werden.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Die Prüferin oder der Prüfer“ ersetzt durch die Wörter „Die oder der Prüfende“.

d) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „die Prüferin oder der Prüfer“ ersetzt durch die Wörter „die oder der Prüfende“.

6. In § 15 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „ist eine Anmeldung“ die Wörter „im Campus-Management-System“ eingefügt.

7. § 16 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

8. In § 17 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „gemäß Absatz 1 bis 4“ ersetzt durch die Wörter „gemäß Absatz 2 bis 4“.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch die Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt durch die Wörter „durch die Prüfenden“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Masterarbeit und Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist werden von zwei Prüfenden bewertet; die Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Wird

eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ³Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden. ⁴In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. ⁵Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. ⁶Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüfenden bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüfenden von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gilt die folgende Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoption: Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet sein. ²Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden. ³Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gelten die Wiederholungsoptionen gemäß § 18 Absatz 5.“

b) In Absatz 7 werden die Wörter „auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers“ ersetzt durch die Wörter „auf Antrag der oder des Prüfenden“.

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Wiederholung einer Masterarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 11.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt gemäß § 23 Absatz 3 eine Prüfende oder einen Prüfenden, das Thema der Masterarbeit zu stellen (Themenstellerin oder Themensteller) und bestellt eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden zur Zweitbegutachtung (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter). ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers ein Vorschlagsrecht. ³Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder

dem Prüfungskandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. ⁴Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁵Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.“

b) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „unterschriebene“ gestrichen.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. ²Er entscheidet insbesondere über Zulassungen zu Prüfungen, die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen, die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, Prüfungsrücktritte, Täuschungen und ordnungswidriges Verhalten, Widersprüche gegen Bewertungen von Prüfungsleistungen, Entscheidungen über Nachteilsausgleiche und Schutzbestimmungen, Ungültigkeit von Prüfungsleistungen sowie Aberkennung von Abschlussgraden. ³Er berichtet der Humanwissenschaftlichen Fakultät anlassbezogen über die Entwicklung des Prüfungswesens im Studiengang und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung im Rahmen der Qualitätssicherung. ⁴Bestimmungen dieser Ordnung zur Zuständigkeit der beziehungsweise des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleiben hiervon unberührt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8, der bisherige Absatz 8 wird gestrichen.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 2“ ersetzt durch die Wörter „Absatz 3 Nr. 2“.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 2 bis 5“ ersetzt durch die Wörter „Absatz 3 Nr. 2 bis 5“.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 2 bis 5“ ersetzt durch die Wörter „Absatz 3 Nr. 2 bis 5“.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 2 bis 5“ ersetzt durch die Wörter „Absatz 3 Nr. 2 bis 5“.

f) Absatz 8 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Mitarbeitende die Eigenschaft von Prüfenden nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.“

g) In Absatz 9 Satz 5 werden die Wörter „Absatz 7 Satz 1“ ersetzt durch die Wörter „Absatz 8 Satz 1“.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 23 wird geändert in „§ 23 Prüfende und Beisitzende“.

b) Absatz 5 wird gestrichen, der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 5.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme“ die Wörter „auf die Prüferin oder den Prüfer“ ersetzt durch die Wörter „auf die oder den Prüfenden“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Besteht ein Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Plagiats bei einer Studien- oder Prüfungsleistung, kann der Prüfungsausschuss auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere Überprüfungen, insbesondere Mithilfe von Plagiatserkennungssoftware, vornehmen lassen. ²Dazu kann die Vorlage einer elektronischen Version der Leistung auch nachträglich gefordert werden. ³Speicherungen in Datenbanken der Plagiatserkennungssoftware über das Ende des jeweiligen Bewertungsverfahrens hinaus bedürfen einer ausdrücklichen Einwilligung der Studierenden. ⁴Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden und ist keine Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung, -einreichung oder -bewertung. ⁵Das Ergebnis der Überprüfung wird als Teil der Prüfungsakte gespeichert.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt durch die Wörter „Gutachten der Prüfenden“.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt durch die Wörter „Gutachten und Korrekturvermerke der Prüfenden“.

16. § 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5 erworben worden sind. ²Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält mindestens das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote; weitere fachspezifische Regelungen finden sich in den Anhängen. ⁴Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. ⁵Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. ⁶Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe. ⁷Auf dem Zeugnis wird ausgewiesen, ob Leistungen im Rahmen des Studiengangs an der Universität zu Köln erbracht, gemäß § 11a anerkannt bzw. nach § 11b angerechnet oder aufgrund von Übergangsregelungen bei Änderungen der Prüfungsordnung auf Beschluss des Prüfungsausschusses hin erlassen wurden.“

17. Die Anhänge erhalten folgende Fassung:

a) Anhang A erhält folgende Fassung: Siehe Anhang A

b) Anhang E erhält folgende Fassung: Siehe Anhang E

c) Anhang F erhält folgende Fassung: Siehe Anhang F

d) Anhang G erhält folgende Fassung: Siehe Anhang G

e) Anhang H wird gestrichen.

Artikel II

¹Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den Studiengängen nach § 1 eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind. ²Durch die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen darf keine Studierende und kein Studierender, die oder der bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Studiengängen nach Satz 1 eingeschrieben oder zugelassen war, schlechter gestellt werden. ³Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter zum Abschluss des Studiengangs herangezogen und sonstige mögliche Nachteile ausgeglichen werden. ⁴Studierende des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master), die bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 in dem Studiengang nach Satz 1 eingeschrieben oder zugelassen waren und eines der rehabilitationswissenschaftlichen Studienfächer mit den folgenden Studienschwerpunkten:

- a) Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (PMK)
- b) Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege (ESA)
- c) Prävention und berufliche Rehabilitation (PBR)
- d) Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (GER)
- e) Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung (KOB)
- f) Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (HÖR)
- g) Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (KOG)
- h) Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (PSY)
- i) Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG)

studieren, sowie Studierende der Studiengänge

- 1) Masterstudiengang Prävention und Intervention in der Kindheit (1-Fach-Master),
- 2) Masterstudiengang Psychologie (mit anwendungsorientiertem Profil),
- 3) Masterstudiengang Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil) oder
- 4) Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master),

die bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Studiengängen nach Satz 1 eingeschrieben oder zugelassen waren, können ihr Studium bis spätestens zum 30. September 2025 nach § 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 30. September 2021 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 111/2021), in der Fassung vom 31. Juli 2022 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 75/2022) abschließen. ⁵Das Auslaufen dieser Studienfächer beziehungsweise Studiengänge wird jeweils in eigenen Ordnungen geregelt; Satz 1 bleibt ansonsten unberührt.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 26. April 2023 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 16. Mai 2023.

Köln, 12. Juni 2023

Die Dekanin
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessorin Dr.‘ Susanne Zank

**Anhänge zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 30. September 2021**

Anhang A: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	In seinen übergreifenden Inhalten und Zielen ist der Masterstudiengang an zentralen und aktuellen Forschungsthemen der Erziehungswissenschaft orientiert. Neben Methoden und Modellen erziehungswissenschaftlicher (Bildungs-)Forschung stehen Aspekte erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung im Vordergrund (Bildungs- und Erziehungstheorien, Phänomene und Modelle des Pädagogischen unter den Perspektiven der Zeitdiagnostik, des internationalen Vergleichs, des historischen Wandels und der kulturellen und gesellschaftlichen Einbindung usw.). Ziel ist es, einen wissenschaftlichen Zugang zur Erziehungswirklichkeit zu finden, die durch gegenläufige Tendenzen der sozio-ökonomischen sowie kulturellen Globalisierung/Homogenisierung einerseits und der individuellen Diversifizierung andererseits gekennzeichnet ist. Dies erfordert mehr denn je, die Phänomene von Erziehung und Bildung in ihrer disziplinären und gesellschaftlich variierenden Komplexität zu erforschen. Dazu gehört es, pädagogische Praxis zu analysieren und kritisch zu reflektieren und hierbei diverse theoretische Positionen und forschungsmethodische Ansätze zur Anwendung zu bringen. Dem entspricht die im Studiengang entfaltete Möglichkeit zur Kombination verschiedener fachlich-theoretischer und methodischer Zugänge, um den Zusammenhang von Kultur und Bildung, Sozialisation und Erziehung sowie deren Übersetzung in Perspektiven pädagogischer Praxis angemessen erfassen zu können. Die besondere Stärke des Studiengangs liegt in dessen interdisziplinärer Ausrichtung. Hier werden unterschiedliche fachliche Zugänge und Perspektiven von den Studierenden in Beziehung gesetzt und miteinander verbunden, was wiederum zu spezifischen Profilbildungen auf Seiten der Studierenden führt. Das konkrete Profil und weitergehende Ziele des Studiums ergeben sich demnach jeweils aus der Wahl beziehungsweise der Kombination der Studienfächer.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Arts, M.A.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Das Studium umfasst je nach den gewählten Studienfächern gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) insgesamt 12 bis 13 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es folgende fachspezifischen Inhalte nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a):</p> <p>a) ein Studienfach („kleines“ Studienfach) im Umfang von 39 Leistungspunkten, b) ein Studienfach („großes“ Studienfach) im Umfang von 51 Leistungspunkten.</p> <p>Als Studienfächer gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) können gewählt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Erziehungswissenschaft (AEW) 2. Bildung und Förderung in der frühen Kindheit (BFK) 3. Erwachsenenbildung/Weiterbildung (EB/WB) 4. Interkulturelle Kommunikation und Bildung (IKB) <p>Ein Studienfach wird als „kleines“ Studienfach gemäß Buchstabe a) studiert, ein weiteres wird als „großes“ Studienfach gemäß Buchstabe b) studiert, wobei sich die jeweils gewählten Studienfächer unterscheiden müssen. Die Studienfächer gemäß Nr. 1 bis 4 können auch mit dem Studienfach Musikvermittlung oder einem Studienfach des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach) der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder mit einem Studienfach der Philosophischen Fakultät kombiniert werden. Die Studienfächer gemäß Nr. 1, 3 und 4 können auch mit dem Studienfach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur kombiniert werden. Für die Studienfächer Musikvermittlung, Intermedia – Mediengestaltung, Medienbildung, Medienkultur sowie die Studienfächer des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach) gilt diese Prüfungsordnung. Für die Studienfächer der Philosophischen Fakultät gilt die jeweils einschlägige Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Im „kleinen“ oder „großen“ Studienfach <i>Bildung und Förderung in der frühen Kindheit</i> kann das Schwerpunktmodul 2 nicht gewählt werden, wenn gleichzeitig das Studienfach <i>Rehabilitationswissenschaften – Inklusive Kinder und Jugendhilfe und Soziale Arbeit</i> des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach) studiert wird.</p> <p>Das Studium der Studienfächer Buchstabe a) oder Buchstabe b) erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Prüfungsordnung oder der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.</p>

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Die Noten der „kleinen“ oder „großen“ Studienfächer werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung. Bei Kombinationen mit Studienfächern der Philosophischen Fakultät erfolgt die Notenbildung für das dort studierte Studienfach gemäß dem Anhang der einschlägigen Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 4
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Masterarbeit ist im „großen“ Studienfach anzufertigen.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (etwa 60 Seiten Text; inklusive Leerzeichen aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Allgemeine Erziehungswissenschaft

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Allgemeine Erziehungswissenschaft sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 27 Leistungspunkte) sowie die Schwerpunktmodule SM 1-2 (insgesamt 12 Leistungspunkte) zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Allgemeine Erziehungswissenschaft Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls / KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
MA-EZW-AEW-BM-1 / 6370BMET00	Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
MA-EZW-AEW-BM-2 / 6370BMHB00	Historische Bildungsforschung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-AEW-BM-3 / 6370BMKE00	Kultur und Erziehung in Migrationsgesellschaften	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
MA-EZW-AEW-SM-1 / 6370SMES00	Ergänzende Studien ²	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6 LP	6/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					

¹ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

² In SM 1 werden je nach Wahl des Studierenden die Basismodule BM 1-3 vertieft studiert.

„Kleines“ Studienfach Allgemeine Erziehungswissenschaft Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls / KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
MA-EZW-AEW-SM-2 / 6370SMMe00	Methodenvertiefung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Forschungsseminar 1 (FS 1)	Studienleistung in FS 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/39
						Forschungswerkstatt 1 (FW 1)	Studienleistung in FW 1/ 2 LP					

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Allgemeine Erziehungswissenschaft

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Allgemeine Erziehungswissenschaft sind die vier Basismodule BM 1-4 (insgesamt 36 Leistungspunkte) sowie eines der Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Ergänzungsmodul EM (insgesamt 9 Leistungspunkte) zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Allgemeine Erziehungswissenschaft Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls / KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³
MA-EZW-AEW-BM-1 / 6370BMET00	Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP							
MA-EZW-AEW-BM-2 / 6370BMHB00	Historische Bildungsforschung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
MA-EZW-AEW-BM-3 / 6370BMKE00	Kultur und Erziehung in Migrationsgesellschaften	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP							
MA-EZW-AEW-BM-4 / 6370BMEF01	Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							

³ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

**„Großes“ Studienfach Allgemeine Erziehungswissenschaft
Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls / KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³
MA-EZW-AEW-SM-1 / 6370SMES00	Ergänzende Studien ⁴	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	WP ⁵ (1 aus 2)	6 LP	6/42
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP				6 LP	
MA-EZW-AEW-SM-2 / 6370SMMe00	Methodenvertiefung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Forschungsseminar 1 (FS 1)	Studienleistung in FS 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	WP ⁵ (1 aus 2)	6 LP	6/42
						Forschungswerkstatt 1 (FW 1)	Studienleistung in FW 1 / 2 LP				6 LP	
MA-EZW-AEW-EM / 6370EMFP00	Fachspezifische Professionalisierung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Wissenschaftliches Praktikum (P 1)	Studienleistung in P 1 / 5 LP				9 LP	-
MA-EZW-AEW-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss dreier Basismodule		jederzeit (6 Monate)		-	-	Schriftlich Hausarbeit 30 LP	2	P	30 LP	- ⁶

⁴ In SM 1 werden je nach Wahl des Studierenden die Basismodule BM 1-3 vertieft studiert.

⁵ Es ist eines der zwei angebotenen Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 zu studieren.

⁶ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Bildung und Förderung in der frühen Kindheit

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Bildung und Förderung in der frühen Kindheit sind die vier Basismodule BM 1-4 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Bildung und Förderung in der frühen Kindheit Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studentfachnote ⁷		
MA-EZW-BFK-BM-1 / 6370BMBK00	Theorien der Bildung, Erziehung und Care in der frühen Kindheit	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Gruppenprüfung (je Prüfungskandidat*in 30 Min.)	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP							
MA-EZW-BFK-BM-2 / 6370BMGB00	Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen frühkindlichen Aufwachsens	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3	P	6 LP	6/39	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
MA-EZW-BFK-BM-3 / 6370BMKF00	Konzepte und ethische Fragen zu frühkindlicher Bildung, Erziehung und Care	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
MA-EZW-BFK-BM-4 / 6370BMFQ00	Forschung und Institutionsentwicklung in Handlungsfeldern der frühen Kindheit	Keine	SoSe/ WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
MA-EZW-BFK-SM-1	Professionsspezifische Kompetenzen in	Keine	SoSe/ WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Projektdokumentation	3		6 LP	6 LP	6/39

⁷ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Bildung und Förderung in der frühen Kindheit Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁷
/ 6370SMPK00	Bildungseinrichtungen					Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
MA-EZW-BFK- SM-2 / 6409SMIK00	Inklusive Kinder- und Jugendhilfe	Keine	SoSe/ WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1) Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 / 2 LP Studienleistung in S 2 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	WP ⁸ (1 aus 2)	6 LP	

⁸ Es ist eines der zwei angebotenen Schwerpunktmole SM 1 oder SM 2 zu studieren.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Bildung und Förderung in der frühen Kindheit

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Bildung und Förderung in der frühen Kindheit sind die vier Basismodule BM 1-5 (insgesamt 39 Leistungspunkte) sowie eines der Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Bildung und Förderung in der frühen Kindheit Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁹
MA-EZW-BFK-BM-1 / 6370BMBK00	Theorien der Bildung, Erziehung und Care in der frühen Kindheit	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Gruppenprüfung (je Prüfungskandidat*in 30 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/45
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
MA-EZW-BFK-BM-2 / 6370BMGB00	Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen frühkindlichen Aufwachsens	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/45
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-BFK-BM-3 / 6370BMKF00	Konzepte und ethische Fragen zu frühkindlicher Bildung, Erziehung und Care	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/45
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-BFK-BM-4 / 6370BMFQ00	Forschung und Institutionsentwicklung in Handlungsfeldern der frühen Kindheit	Keine	SoSe/ WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/45
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-BFK-BM-5	Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	Keine	SoSe/ WiSe	halb-jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/45

⁹ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Bildung und Förderung in der frühen Kindheit Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studentachnote ⁹
6370BMEF00						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
MA-EZW-BFK-SM-1 / 6370SMPK00	Professionsspezifische Kompetenzen in Bildungseinrichtungen	Keine	SoSe/ WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Projektdocumentation 2 LP	3	WP ¹⁰ (1 aus 2)	6 LP	6/45
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP				6 LP	
MA-EZW-BFK-SM-2 / 6409SMIK00	Inklusive Kinder- und Jugendhilfe	Keine	SoSe/ WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3		6 LP	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-BFK-EM / 6370PBFK00	Forschungspraktikum ¹¹	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Praktikumsbegleitseminar 1 (PS 1)	Studienleistung in PS 1 / 1 LP	Kombiniert Praktikum und Bericht (unbenotet) 5 LP	Keine	P	6 LP	-
MA-EZW-BFK-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss dreier Basismodule		jederzeit (6 Monate)		-	-	Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30 LP	- ¹²

¹⁰ Es ist eines der zwei angebotenen Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 zu studieren.

¹¹ Das Forschungspraktikum umfasst 150 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung beim sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n erforderlich.

¹² Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Erwachsenenbildung/Weiterbildung

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 27 Leistungspunkte) sowie die Ergänzungsmodule EM 1-2 (insgesamt 12 Leistungspunkte) zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ¹³ in der Studienfachnote		
MA-EZW-EWB- BM-1 / 6370BMTF00	Theoretische Fundierung der Erwachsenenbildung	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (30 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
MA-EZW-EWB- BM-2 / 6370BMRE00	Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung im nationalen und internationalen Kontext	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min)	3 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
MA-EZW-EWB- BM-3 / 6370BMPK00	Professionsspezifische Kompetenzen	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
MA-EZW-EWB- EM-1 / 6370EMV/S00	Vertiefende Studien	Keine	SoSe/ WiSe	halb-jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	6 LP	6/39
MA-EZW-EWB- EM-2 / 6370EMMe00	Methodenvertiefung in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Forschungsseminar 1 (FS 1)	Studienleistung in FS 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	P	6 LP	6/39
						Forschungswerkstatt 1 (FW 1)	Studienleistung in FW 1 / 2 LP							

¹³ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Erwachsenenbildung/Weiterbildung

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung sind die vier Basismodule BM 1-4 (insgesamt 36 Leistungspunkte) sowie zwei Ergänzungsbaumodule EM-1 und EM-2 (insgesamt 15 Leistungspunkte) zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁴		
MA-EZW-EWB- BM-1 / 6370BMTF00	Theoretische Fundierung der Erwachsenenbildung	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (30 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/51
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
MA-EZW-EWB- BM-2 / 6370BMRE00	Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung im nationalen und internationalen Kontext	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/51
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
MA-EZW-EWB- BM-3 / 6370BMPK00	Professionsspezifische Kompetenzen	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/51
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
MA-EZW-EWB- BM-4 / 6370BMEF01	Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9 LP	9/51
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
MA-EZW-EWB- EM-1 / 6370SMMI00	Methodenvertiefung in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Forschungsseminar 1 (FS 1)	Studienleistung in FS 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	P	6 LP	6/51
						Forschungswerkstatt 1 (FW 1)	Studienleistung in FW 1 / 2 LP							

¹⁴ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevorausset- zungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁴
MA-EZW-EWB- EM-2 / 6370SMFP00	Fachspezifische Professionalisierung ¹⁵	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Projekt-/Praktikumsbericht 2 LP	3	P	9 LP	9/51
						Praktikum 1 (PR 1)	Studienleistung in PR 1 / 5 LP					
MA-EZW-EWB- MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss dreier Basismodule	jederzeit (6 Monate)		-	-	Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30 LP	- ¹⁶	

¹⁵ Das Praktikum umfasst 150 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung beim sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n erforderlich.

¹⁶ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Interkulturelle Kommunikation und Bildung

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung sind die vier Basismodule BM 1-4 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Ergänzungsmodule EM 1, 2 oder 3 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁷
MA-EZW-IKB-BM-1 / 6370BMIB01	Interkulturelle Bildung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9 LP	9/33	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
MA-EZW-IKB-BM-2 / 6370BMMD00	Migration und Diversität	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (150 Min.)	5 LP	3	P	9 LP	9/33	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
MA-EZW-IKB-BM-3 / 6370BMMS00	Mehrsprachigkeit und sprachliche Bildung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	5 LP	3	P	9 LP	9/33	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
MA-EZW-IKB-BM-4 / 6370BMNM00	Medien und Interkulturelle Kommunikation	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6 LP	6/33	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
MA-EZW-IKB-EM-1 / 6370EIKB00	Vertiefung Basismodule ¹⁸	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	-	-	-	Keine		6 LP	6 LP	-
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								

¹⁷ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

¹⁸ In EM 1 werden je nach Wahl des Studierenden die Basismodule BM 1-4 vertieft studiert.

„Kleines“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁷
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
MA-EZW-IKB-EM-2 / 6370PIKB00	Praktikum ²⁰	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Praktikum 1 (PR 1)	Studienleistung in PR 1 / 5 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 1 LP	Keine	WP ¹⁹ (1 aus 3)	6 LP	
MA-EZW-IKB-EM-3 / 6370EIKB02	Sprachkurse	Keine	WiSe	halbjährlich	1 Semester	Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach dem Lehrangebot.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach dem Lehrangebot.	Anzahl und Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich jeweils nach dem Lehrangebot.	Keine		6 LP	

¹⁹ Es ist eines der drei angebotenen Ergänzungsmodule EM 1, EM 2 oder EM 3 zu studieren.

²⁰ Das Praktikum umfasst 150 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung beim sowie die Bestätigung der Eignung des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n erforderlich.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Interkulturelle Kommunikation und Bildung

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung sind die vier Basismodule BM 1-4 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie zwei der vier angebotenen Ergänzungsmodule EM 1-4 (insgesamt 12 Leistungspunkte) zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²¹	
MA-EZW-IKB-BM-1 / 6370BMIB01	Interkulturelle Bildung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
MA-EZW-IKB-BM-2 / 6370BMMD00	Migration und Diversität	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (150 Min.)	5 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
MA-EZW-IKB-BM-3 / 6370BMMS00	Mehrsprachigkeit und sprachliche Bildung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	5 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
MA-EZW-IKB-BM-4 / 6370BMNM00	Medien und Interkulturelle Kommunikation	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6 LP	6/39	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
MA-EZW-IKB-SM-1		Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	WP ²² (1 aus 2)	6 LP	6 LP	6/39

²¹ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

²² Es ist eines der zwei angebotenen Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 zu studieren.

„Großes“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²¹	
/ 6370SMSK00	Sprachdiagnostik im Kontext von Zwei- und Mehrsprachigkeit					Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
MA-EZW-IKB-SM-2 / 6370SMIZ00	Internationale Zusammenarbeit und globales Lernen	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1) Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 / 2 LP Studienleistung in S 2 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (20 Min.) 2 LP	3		6 LP		
MA-EZW-IKB-EM-1 / 6370EIKB00	Vertiefung Basismodule ²³	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1) Seminar 2 (S 2) Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 1 / 2 LP Studienleistung in S 2 / 2 LP Studienleistung in S 3 / 2 LP	- - -	Keine		6 LP		
MA-EZW-IKB-EM-2 / 6370PIKB00	Praktikum ²⁵	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	1 Semester	Praktikum 1 (PR 1)	Studienleistung in PR 1 / 5 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 1 LP	Keine	WP ²⁴ (2 aus 4)	6 LP	12 LP	-
MA-EZW-IKB-EM-3 / 6370EIKB02	Sprachkurse	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	1 Semester	Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach dem Lehrangebot.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach dem Lehrangebot.	Anzahl und Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich jeweils nach dem Lehrangebot.	Keine		6 LP		
MA-EZW-IKB-EM-4	Vertiefung Schwerpunktmodule ²⁶	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	- - -	Keine		6 LP		

²³ In EM 1 werden je nach Wahl des Studierenden die Basismodule BM 1-4 vertieft studiert.

²⁴ Es sind zwei der vier angebotenen Ergänzungsmodule EM 1-4 zu studieren.

²⁵ Das Praktikum umfasst 150 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung beim sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n erforderlich.

²⁶ In EM 4 werden je nach Wahl des Studierenden die Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 vertieft studiert.

„Großes“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulfteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Mo- duls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflicht- modul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²⁷
/ 6370EIKB01						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP							
MA-EZW-IKB- MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss dreier Basis- module	jederzeit (6 Monate)			-	-	Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30 LP	-. ²⁷

²⁷ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang E: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie (1-Fach-Master)

Studiengang	§	Psychologie (1-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	Das Studium soll die mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor Psychologie) erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Fach Psychologie im Sinne erweiterter fachlicher Kompetenz vertiefen. Die Studierenden lernen, größere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden mit Schwerpunkt auf die akademisch-wissenschaftliche Arbeitswelt anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren und umzusetzen.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Science, M.Sc.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Das Studium umfasst 12 Module gemäß § 6.</p> <p>Fachspezifische Module nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a) sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) fünf Wahlpflichtmodule (1-3 Modul(e) aus dem Grundlagen-Wahlbereich, 1-3 Modul(e) aus dem Vernetzungs-Wahlbereich und 1-3 Modul(e) aus dem Anwendungs-Wahlbereich) im Umfang von 45 LP, 2) fünf Pflichtmodule (4 Methodenmodule und ein Vertiefungsmodul) im Umfang von 36 LP sowie 3) ein Modul „Praktikum“, in dem ein Praktikum von 270 Stunden Dauer abgeleistet wird, im Umfang von 9 LP. <p>Erläuterungen zu Nr. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus dem Wahlpflichtbereich „Grundlagen“ ist mindestens ein Modul aus den Modulen SM 1-3 zu wählen. - Aus dem Wahlpflichtbereich „Vernetzung“ ist mindestens ein Modul aus den Modulen SM 4-7 zu wählen. - Aus dem Wahlpflichtbereich „Anwendung“ ist mindestens ein Modul aus den Modulen BM 8-11 zu wählen. <p>Zwei weitere Module können frei aus den Bereichen „Grundlagen“, „Vernetzung“ und „Anwendung“ gewählt werden.</p> <p>Durch Wahl spezifischer Wahlpflichtmodule können inhaltliche Studienschwerpunkte gesetzt werden. Wenn insgesamt mindestens 36 LP (4 Module) in einem der Schwerpunktbereiche absolviert werden, wird dieser Studienschwerpunkt auf Antrag auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen, andernfalls wird das Studium ohne Schwerpunkt absolviert. Die Modulwahlvoraussetzungen für Ausweisung eines Schwerpunkts sind im Folgenden dargestellt.</p>

Studiengang	§	Psychologie (1-Fach-Master)
		<p>M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagenmodul: Kognitive Psychologie (obligatorisch für die Ausweisung dieses Schwerpunktes) - Vernetzungsmodule: Entscheidungsneurowissenschaften, Kognitive Entwicklungspsychologie, Lernen in sozialen Kontexten - Anwendungsmodule: Kommunikations- und Medienpsychologie, Pädagogische Psychologie <p>M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Entscheidungsforschung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagenmodul: Urteilen und Entscheiden (obligatorisch für die Ausweisung dieses Schwerpunktes) - Vernetzungsmodule: Entscheidungsneurowissenschaften, Entscheiden in sozialen und ökonomischen Kontexten - Anwendungsmodule: Pädagogische Psychologie, Personal- und Organisationspsychologie, Behavior Change <p>M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Soziales und Ökonomisches Verhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagenmodul: Soziales und Ökonomisches Verhalten (obligatorisch für die Ausweisung dieses Schwerpunktes) - Vernetzungsmodule: Entscheiden in sozialen und ökonomischen Kontexten, Lernen in sozialen Kontexten, Kognitive Entwicklungspsychologie - Anwendungsmodule: Kommunikations- und Medienpsychologie, Personal- und Organisationspsychologie, Behavior Change
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Es wird keine Fachnote gebildet.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 1
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Es kann ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Studiums gewählt werden.

Studiengang	§	Psychologie (1-Fach-Master)
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit sollte 200.000 Zeichen (etwa 80 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist keine zusätzlichen Angaben aus.

Modultabelle für den Studiengang Psychologie (1-Fach-Master)

Erläuterung: Im Wahlpflichtbereich gibt es die drei Bereiche „Grundlagen“, „Vernetzung“ und „Anwendung“. Insgesamt müssen fünf Module (45 LP) aus dem Wahlpflichtbereich studiert werden, wobei aus jedem der drei Bereiche mindestens ein Modul gewählt werden muss, während zwei Module frei aus den zur Verfügung stehenden Bereichen gewählt werden können. Der Wahlpflichtbereich „Grundlagen“ umfasst die Module „Kognitive Psychologie“, „Urteilen und Entscheiden“ und „Soziales und ökonomisches Verhalten“ (SM 1-3), der Wahlpflichtbereich „Vernetzung“ umfasst die Module „Entscheidungsneurowissenschaften“, „Lernen in sozialen Kontexten“, „Entscheiden in sozialen und ökonomischen Kontexten“ und „Kognitive Entwicklungspsychologie“ (SM 4-7), der Wahlpflichtbereich „Anwendung“ umfasst die Module „Pädagogische Psychologie“, „Kommunikations- und Medienpsychologie“, „Behavior Change“ und „Personal- und Organisationspsychologie“ (SM 8-11). Durch Wahl spezifischer Module können inhaltliche Studienschwerpunkte gesetzt werden, andernfalls wird das Studium ohne Schwerpunkt absolviert. Im Pflichtbereich werden fünf Module (36 LP) studiert, davon 4 Module aus dem Bereich „Methoden und Diagnostik“ („Multivariate Statistik“, „Forschungs- und Evaluationsmethoden“, „Forschungskompetenz“ und Diagnostische Begutachtung“) sowie ein Vertiefungsmodul (AM 2). Darüber hinaus muss im Modul „Praktikum“ ein Praktikum von 270 Stunden Dauer abgeleistet werden (9 LP). Die Masterarbeit zeigt die Fähigkeit der Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung und wird von zwei unterstützenden Projektseminaren begleitet (insgesamt 30 LP).

Psychologie (1-Fach-Master)											
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote	
MSc-PSY BM-1/6694MBStat	Multivariate Statistik	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1/ 1 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP	6/111	
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 1 LP						
				Praktikum 1 (P1)	Studienleistung in P1/ 1 LP						
MSc-PSY BM-2/6694MBFoEv	Forschungs- und Evaluationsmethoden	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6 LP	6/111	
				Praktikum 1 (P1)	Studienleistung in P1/ 2 LP						
MSc-PSY BM-3/6694MBDiBe	Diagnostische Begutachtung	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 4 LP	3	P	9 LP	9/111	
				Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS/ 2 LP						
MSc-PSY AM-1/6694MAFoKo	Forschungskompetenz	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP	3	P	6 LP	6/111	
				Projektseminar 2 (PS2)	Studienleistung in PS2/ 1 LP						
MSc-PSY AM-2/6694MAVeMo	Vertiefungsmodul	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Projektseminar 1 (S1)	Studienleistung in P1/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP	3	P	9 LP	9/111	
				Projektseminar 2 (S2)	Studienleistung in P2/ 3 LP						
Grundlagen-Wahlbereich (1-3 aus 3)											
MSc-PSY SM-1/6694MKoPsy	Kognitive Psychologie	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	WP (1-3 aus 3)	9 LP	9-27 LP	9/111
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP						
MSc-PSY SM-2/6694MUrEn	Urteilen und Entscheiden	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	WP (1-3 aus 3)	9 LP	9/111	
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 2 LP						

Psychologie (1-Fach-Master)											
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-PSY SM-3/ 6694MSozVe	Soziales und ökonomisches Verhalten	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3		9 LP		9/111
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP						
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 2 LP						
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 2 LP						
Vernetzungs-Wahlbereich (1-3 aus 4)											
MSc-PSY SM-4/ 6694MEntNW	Entscheidungsneurowissenschaften	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3		9 LP		9/111
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 2 LP						
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 2 LP						
MSc-PSY SM-5/ 6694MLernK	Lernen in sozialen Kontexten	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP	3	WP (1-3 aus 4)	9 LP	9-27 LP	9/111
				Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1/ 4 LP						
MSc-PSY SM-6/ 6694MEntSK	Entscheiden in sozialen und Ökonomischen Kontexten	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP	3		9 LP		9/111
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in PS2/ 3 LP						
MSc-PSY SM-7/ 6694MKoEnt	Kognitive Entwicklungspsychologie	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP	3		9 LP		9/111
				Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1/ 3 LP						
Anwendungs-Wahlbereich (1-3 aus 4)											
MSc-PSY SM-8/ 6694MSKoMe	Kommunikations- und Medienpsychologie	Keine	WiSe jährlich	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP	3	WP (1-3 aus 4)	9 LP	9-27 LP	9/111

Psychologie (1-Fach-Master)										
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
			2 Semester	Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1 2 LP					
				Projektseminar 2 (PS2)	Studienleistung in PS2 / 2 LP					
MSc-PSY SM-9/6694MSPaeP	Pädagogische Psychologie	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	9 LP		9/111
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 2 LP					
				Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1/ 2 LP					
MSc-PSY SM-10/6694MSBeCh	Behavior Change	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP Englisch	3	9 LP		9/111
				Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1/ 4 LP					
MSc-PSY SM-11/6694MBPOrg	Personal- und Organisationspsychologie	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	9 LP		9/111
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 2 LP					
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 2 LP					
MSc-PSY EM-1/6694MEPrak	Praktikum	Keine	1 Semester	Praktikum 270 Std.	Praktikum / 0 LP	Praktikumsbescheinigung/ 9 LP	Keine	P	9 LP	-
MSc-PSY/6694MMAPSY	Masterarbeit	mind. 60 LP Die Anmeldung der Masterarbeit ist jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen möglich.	SoSe jährlich 1 Semester	Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Masterarbeit (6 Monate)/ 25 LP	2	P	30 LP	30/111
				Projektseminar 2 (PS2)	Studienleistung in PS1/ 3 LP					

Anhang F: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (1-Fach-Master)

Studiengang	§	Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (1-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	Das Masterstudium Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität zu Köln vertieft die mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor Psychologie) erworbenen wissenschaftlichen und praktische Qualifikationen im Fach Psychologie im Sinne einer erweiterten Anwendungskompetenz mit dem Ziel alle Qualifikationen zu vermitteln, welche zur Entwicklung von therapeutischer Kompetenz unter Beachtung von Patientensicherheit und Patientenrechten benötigt werden, um nach einer zusätzlichen Approbationsprüfung eine Heilbehandlungsberechtigung erhalten zu können (entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Psychotherapeutengesetzes). Darüber hinaus lernen die Studierenden, größere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden der Psychologie kritisch zu reflektieren und wissenschaftliche Fragestellungen der Psychologie durch Literatur und Empirie zu beantworten. Sie können die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden der Psychologie und insbesondere der Psychotherapieforschung in der Arbeitswelt anwenden und in ihrer Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen reflektieren und umsetzen.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Science, M.Sc.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Das Studium umfasst 10 Module gemäß § 6. Fachspezifische Module nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a) sind: 1) sechs Basismodule („Klinische Psychologie I: angewandte Psychotherapie“, „Berufsqualifizierende Tätigkeit II“, „Psychologische Diagnostik und Begutachtung“, „Vertiefte Forschungsmethodik I: Multivariate Statistik“, „Vertiefte Forschungsmethodik II: Forschungs- und Evaluationsmethoden“ und eines der Wahlmodule zur Forschungsorientierten Vertiefung „Kognitive Psychologie“, „Urteilen und Entscheiden“, „Soziales und ökonomisches Verhalten“, „Entscheidungsneurowissenschaften“, „Lernen in sozialen Kontexten“, „Entscheiden in sozialen und ökonomischen Kontexten“ oder „Kognitive Entwicklungspsychologie“), 2) zwei Aufbaumodule („Klinische Psychologie II: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie“ und „Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung“) sowie 3) ein Ergänzungsmodul „Berufsqualifizierende Tätigkeit III“, in dem ein Ambulantes Praktikum von 150 Stunden Dauer, ein Stationäres Praktikum von 450 Stunden sowie ein Selbstreflexions-Seminar vorgesehen sind.

Studiengang	§	Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (1-Fach-Master)
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Es wird keine Fachnote gebildet.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 1
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Es kann ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Studiums gewählt werden.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit sollte 200.000 Zeichen (etwa 80 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist keine zusätzlichen Angaben aus.

Modultabelle für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (1-Fach-Master)

Erläuterung:

Im Pflichtbereich werden 8 Module (81 LP) studiert, davon 2 Module zur „Berufspraktischen Qualifikation II und III“ („Berufspraktische Qualifikation II“ und „Berufspraktische Qualifikation III“), 2 Module aus dem Bereich „Klinische Psychologie - Wissensvermittlung“ („Klinische Psychologie I: Angewandte Psychotherapie“ und „Klinische Psychologie und Psychotherapie II: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie“), 1 Modul „Diagnostische Praxis (Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung)“ sowie 3 Module zur „Methodenlehre (Vertiefte Forschungsmethodik)“ („Multivariate Statistik“, „Forschungs- und Evaluationsmethoden“ und „Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung“). Im Wahlpflichtbereich „Forschungsorientierte Vertiefung“ wird ein Modul (9 LP) aus den folgenden Grundlagenfächern ausgewählt: „Kognitive Psychologie“, „Urteilen und Entscheiden“, „Soziales und ökonomisches Verhalten“, „Entscheidungsneurowissenschaften“, „Lernen in sozialen Kontexten“, „Entscheiden in sozialen und ökonomischen Kontexten“ oder „Kognitive Entwicklungspsychologie“. Die Masterarbeit zeigt die Fähigkeit der Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung und wird von zwei unterstützenden Projektseminaren begleitet (insgesamt 30 LP).

Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (1-Fach-Master)										
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-KPPT-BM 1/ 6694MBKli1	Klinische Psychologie I: Angewandte Psychotherapie	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Übung 1 (Ü1) (TP) ¹	Studienleistung in Ü1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) / 2 LP	3	P	6 LP	6/98
				Seminar 1 (S1) (TP) ¹	Studienleistung in S1/ 2 LP					
MSc-KPPT-BM 2/ 6694MBBQu2	Berufsqualifizierende Tätigkeit II	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Projektseminar 1 (PS1) (TP) ¹	Studienleistung in PS 1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 5 LP	3	P	15 LP	15/98
				Projektseminar 2 (PS 2) (TP) ¹	Studienleistung in PS 2/ 2 LP					
				Projektseminar 3 (PS 3) (TP) ¹	Studienleistung in PS 3/ 2 LP					
				Projektseminar 4 (PS 4) (TP) ¹	Studienleistung in PS 4/ 2 LP					
				Projektseminar 5 (PS 5) (TP) ¹	Studienleistung in PS 5/ 2 LP					
MSc-KPPT-BM 3/ 6694MBDiag	Diagnostische Praxis (Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung)	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar (S) (TP) ¹	Studienleistung in S/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 4 LP	3	P	9 LP	9/98
				Projektseminar (PS) (TP) ¹	Studienleistung in PS/ 2 LP					
MSc-KPPT-BM 4/ 6694MBStat	Multivariate Statistik	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (Ü1)	Studienleistung in VL1/ 1 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.) / 3 LP	3	P	6 LP	6/98
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in 1S1/ 1 LP					
				Praktikum 1 (P1)	Studienleistung in P1/ 1 LP					

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe c), da in der Lehrveranstaltung praktische Kompetenzen gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020, in der Fassung der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) vermittelt werden. Die Fehlzeiten dürfen 15% nicht überschreiten.

Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (1-Fach-Master)											
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote	
MSc-KPPT-BM 5/6694MBFoEv	Forschungs- und Evaluationsmethoden	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6 LP	6/98	
				Praktikum 1 (P1)	Studienleistung in P1/ 2 LP						
MSc-KPPT-BM 6/6694MKoPsy	Kognitive Psychologie	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	WP (1 aus 7)	9 LP	9/98	
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP						
MSc-KPPT-BM 7/6694MUrEn	Urteilen und Entscheiden	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3		9 LP	9/98	
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 2 LP						
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 2 LP						
MSc-KPPT-BM 8/6694MSozVe	Soziales und ökonomisches Verhalten	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3		9 LP	9 LP	9/98
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 2 LP						
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 2 LP						
MSc-KPPT-BM 9/6694MEntNW	Entscheidungsneurowissenschaften	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	9 LP	9/98		
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 2 LP						
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 2 LP						
MSc-KPPT-BM 10/6694MLernK	Lernen in sozialen Kontexten	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP	3	9 LP	9/98		
				Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1/ 4 LP						

Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (1-Fach-Master)										
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-KPPT-BM 11/ 6694MEntSK	Entscheiden in sozialen und ökonomischen Kontexten	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP	3	9 LP	9/98	
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP					
MSc-KPPT-BM 12/ 6694MKoEnt	Kognitive Entwicklungspsychologie	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP	3	9 LP	9/98	
				Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1/ 3 LP					
MSc-KPPT-AM 1/ 6694MAKII2	Klinische Psychologie II: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1) (TP) ¹	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 2 LP	3	P	11 LP	11/98
				Seminar 2 (S2) (TP) ¹	Studienleistung in S2/ 2 LP					
				Seminar 3 (S3) (TP) ¹	Studienleistung in S3/ 2 LP					
				Übung 1 (Ü1) (TP) ¹	Studienleistung in Ü1/ 1 LP					
MSc-KPPT-AM 2/ 6694MAPra2	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung	Abschluss der Basismodule BM 4 und BM 5	WiSe jährlich 1 Semester	Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP	3	P	6 LP	6/98
				Projektseminar 2 (PS2)	Studienleistung in PS2/ 1 LP					
MSc-KPPT-EM 1/ 6694MEBQu3	Berufsqualifizierende Tätigkeit III	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Praktikum 1 (P1) 150 Std. (TP) ¹	Praktikum 1/ 5 LP	Keine	--	P	22 LP	--
				Praktikum 2 (P2) 450 Std. (TP) ¹	Praktikum 2/ 15 LP					
				Seminar 1 (S1) (TP) ¹	Studienleistung in S1/ 2 LP					

Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (1-Fach-Master)										
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-KPPT-MA/6694MMAKPP	Masterarbeit	mind. 60 LP Die Anmeldung der Masterarbeit ist jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen möglich.	SoSe jährlich 1 Semester	Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Masterarbeit (6 Monate)/ 25 LP	2	P	30 LP	30/98
				Projektseminar 2 (PS2)	Studienleistung in PS1/ 3 LP					

Anhang G: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)

Studiengang	§	Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	Die Inhalte des Studienangebots beziehen sich auf zentrale Fragestellungen der Rehabilitationswissenschaften. Durch den Studiengang erwerben die Absolventinnen und Absolventen die notwendigen wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse, um die Systeme und Prozesse der Rehabilitation wissenschaftlich zu reflektieren, zu analysieren, in diesen zu agieren, Interventionen zu planen und diese zu evaluieren sowie wissenschaftlich gestützt weiterzuentwickeln. Das übergreifende Ziel ist daran orientiert, durch eine umfassende und individuelle Rehabilitation von Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigungen sowie chronischen Krankheiten die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und ihnen entgegenzuwirken. Der Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften ist interdisziplinär angelegt und verbindet in zwei Studienfächern Anteile der Fachwissenschaften Heilpädagogik, Pädagogik Psychologie, Soziologie, Sozialwissenschaften und Medizin. Das konkrete Profil und weitergehende Ziele des Studiums ergeben sich demnach jeweils aus der Wahl beziehungsweise der Kombination der Studienfächer.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Arts, M.A.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Das Studium umfasst je nach den gewählten Studienfächern gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) insgesamt 10 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es folgende fachspezifischen Inhalte nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a):</p> <p>a) ein Studienfach („kleines“ Studienfach) im Umfang von 39 Leistungspunkten, b) ein Studienfach („großes“ Studienfach) im Umfang von 51 Leistungspunkten.</p> <p>Als Studienfächer gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) können gewählt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gerontologie, 2. Heilpädagogik und Inklusion, 3. Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt, 4. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit, 5. Organisationsentwicklung, 6. Prävention und Intervention in der Kindheit, 7. Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung, 8. Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen, 9. Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung,

Studiengang	§	Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)
		<p>10. Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, 11. Unterstützte Kommunikation</p> <p>Ein Studienfach wird als „kleines“ Studienfach gemäß Buchstabe a) studiert, ein weiteres wird als „großes“ Studienfach gemäß Buchstabe b) studiert, wobei sich die jeweils gewählten Studienfächer unterscheiden müssen. Die Studienfächer gemäß Nr. 1 bis 11 können auch mit einem Studienfach des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft (2-Fach) oder dem Studienfach Musikvermittlung der Humanwissenschaftlichen Fakultät kombiniert werden. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.</p> <p>Für die Studienfächer des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft (2-Fach) sowie das Studienfach Musikvermittlung gilt diese Prüfungsordnung.</p>
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Die Noten der „kleinen“ oder „großen“ Studienfächer werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 4
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Masterarbeit ist im „großen“ Studienfach anzufertigen.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (etwa 60 Seiten Text; inklusive Leerzeichen aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.

Studiengang	§	Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Gerontologie

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Gerontologie sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Gerontologie Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevo- raussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstal- tungsformen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹	
MA-REHA-GER- BM-1 / 6409MGERB1	Grundlagen der Gerontologie	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-GER- BM-2 / 6409MGERB2	Diagnostik und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Portfolio 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-GER- BM-3 / 6409MGERB3	Projektplanung, -imple- mentierung und -evalua- tion	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /3 LP	Kombiniert Paper mit Vor- trag 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 /3 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ²	6 LP	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						

¹ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

² Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Kleines“ Studienfach Gerontologie Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevo- raussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstal- tungsformen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3		6 LP		6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 /2 LP						

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Gerontologie

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Gerontologie sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Gerontologie Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³
MA-REHA-GER- BM-1 / 6409MGERB1	Grundlagen der Gerontologie	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/45	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP								
MA-REHA-GER- BM-2 / 6409MGERB2	Diagnostik und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich	Portfolio	6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-GER- BM-3 / 6409MGERB3	Projektplanung, -implementierung und -evaluation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /3 LP	Kombiniert	Paper mit Vortrag	6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ⁴	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 /2 LP								

³ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

⁴ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Großes“ Studienfach Gerontologie Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevo- raussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstal- tungsformen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³
													6 LP		
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3		6 LP		6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP								
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich	Referat	3 LP	3	P	6		6/45
MA-REHA-EM-1 / 6409MGERE1	Praktikum ⁵	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine			Keine	P	6		-
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Ab- schluss von mindes- tens drei Basismodu- len. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Modul geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		-	-	Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30 LP		- ⁶

⁵ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprochen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

⁶ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Heilpädagogik und Inklusion

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Heilpädagogik und Inklusion sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Heilpädagogik und Inklusion Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevo- raussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁷	
MA-REHA-HPI- BM-1 / 6409MHPIB1	Grundlegung der Praxis	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	6/39	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-HPI- BM-2 / 6409MHPIB2	Wertgeleitetes Handeln	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-HPI- BM-3 / 6409MHPIB3	Gesellschaftliche und poli- tische Aspekte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Portfolio 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ⁸	6 LP	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						

⁷ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

⁸ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM-4b zu belegen.

**„Kleines“ Studienfach Heilpädagogik und Inklusion
Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevo- raussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁷
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3		6 LP		6/39
						Vorlesung 2 (VL2)							

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Heilpädagogik und Inklusion

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Heilpädagogik und Inklusion sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Heilpädagogik und Inklusion Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁹	
MA-REHA-HPI-BM-1 / 6409MHPIB1	Grundlegung der Praxis	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/45	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-HPI-BM-2 / 6409MHPIB2	Wertgeleitetes Handeln	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-HPI-BM-3 / 6409MHPIB3	Gesellschaftliche und politische Aspekte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Portfolio 6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ¹⁰	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						

⁹ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

¹⁰ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Großes“ Studienfach Heilpädagogik und Inklusion Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁹
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3		6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich Referat 3 LP	3	P	6 LP	6/45
MA-REHA-EM-1 / 6409MHPIE1	Praktikum ¹¹	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine	Keine	P	6 LP	-
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30 LP	- ¹²

¹¹ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprechen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

¹² Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹³	
MA-REHA-IMA-BM-1 / 6409MIMAB1	Berufliches Rehabilitationssystem und theoretische Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-IMA-BM-2 / 6409MIMAB2	Assessment, Inklusionsmanagement und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-IMA-BM-3 / 6409MIMAB3	Forschungspraxis	MA-REHA-IRA-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Projektarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ¹⁴	6 LP	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						

¹³ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

¹⁴ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Kleines“ Studienfach Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹³
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3		6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁵	
MA-REHA-IMA-BM-1 / 6409MIMAB1	Berufliches Rehabilitationssystem und theoretische Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/45	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-IMA-BM-2 / 6409MIMAB2	Assessment, Inklusionsmanagement und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-IMA-BM-3 / 6409MIMAB3	Forschungspraxis	MA-REHA-IRA-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Projektarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ¹⁶	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						

¹⁵ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

¹⁶ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Großes“ Studienfach Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁵
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	6 LP	6/45	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP							
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich	Referat	3 LP	3	P	6	6/45
MA-REHA-EM-1 / 6409MIMAE1	Praktikum ¹⁷	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine			Keine	P	6	-
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul geschrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30	- ¹⁸

¹⁷ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maxIRAI im Umfang von 3 LP entsprochen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

¹⁸ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ¹⁹ in der Studienfachnote	
MA-REHA-IKS-BM-1 / 6409MIKSB1	Grundlagen von Kinder- und Jugendhilfe und Sozialer Arbeit und Inklusion	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Paper mit Vortrag 3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 1 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-IKS-BM-2 / 6409MIKSB2	Inklusion in Handlungskontexten Sozialer Arbeit	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Portfolio 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-IKS-BM-3 / 6409MIKSB3	Rechtliche, ethische und wohlfahrtsstaatliche Aspekte	MA-REHA-IKS-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ²⁰	6 LP	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						

¹⁹ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

²⁰ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

**„Kleines“ Studienfach Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit
Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁹
MA-REHA-BM-4b / 6409MHP4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3		6 LP		6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls / KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studentfachnote ²¹	
MA-REHA-IKS-BM-1 / 6409MIKSB1	Grundlagen von Kinder- und Jugendhilfe und Sozialer Arbeit und Inklusion	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (S1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Kombiniert Paper mit Vortrag 3 LP	3	P	9 LP	9/45	
						Seminar 1 (S2)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-IKS-BM-2 / 6409MIKSB2	Inklusion in Handlungskontexten Sozialer Arbeit	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Portfolio 6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-IKS-BM-3 / 6409MIKSB3	Rechtliche, ethische und wohlfahrtsstaatliche Aspekte	MA-REHA-IKS-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Minuten) 2 LP	3	WP ²²	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						

²¹ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

²² Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Großes“ Studienfach Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls / KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²¹	
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3		6 LP	6/45	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich Referat 3 LP	3	P	6 LP	6/45	
MA-REHA-EM-1 / 6409MIKSE1	Praktikum ²³	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine	Keine	P	6 LP	-	
MA-REHA-MA / 2FMAAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul geschrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30	- ²⁴	

²³ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprochen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

²⁴ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Organisationsentwicklung

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Organisationsentwicklung sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basis-modul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Organisationsentwicklung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote ²⁵ in der Studienfachnote
MA-REHA-ORG-BM-1 / 6409MORGB1	Organisationswissenschaften: Theorie und Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /3LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /3 LP								
MA-REHA-ORG-BM-2 / 6409MORGB2	Organisations- und Personalentwicklung	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Kombiniert	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP								
MA-REHA-ORG-BM-3 / 6409MORGB3	Versorgungsentwicklung: Implementation und Evaluation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich	Klausur (180 Min.)	6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP								
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ²⁶	6 LP	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP								

²⁵ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

²⁶ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Kleines“ Studienfach Organisationsentwicklung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Ken- nung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²⁵
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3		6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Organisationsentwicklung

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Organisationsentwicklung sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basis-modul 4a oder Basis-modul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Organisationsentwicklung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchs- restriktion	Pflicht- modul (P) Wahlpflicht- modul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²⁷
MA-REHA-ORG- BM-1 / 6409MORGB1	Organisationswissenschaf- ten: Theorie und Diagnos- tik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /3LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP		9/45
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-ORG- BM-2 / 6409MORGB2	Organisations- und Perso- nalentwicklung	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 6 LP	3	P	12 LP		12/45
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-ORG- BM-3 / 6409MORGB3	Versorgungsentwicklung: Implementation und Evalu- ation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (180 Min.) 6 LP	3	P	12 LP		12/45
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ²⁸	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						

²⁷ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

²⁸ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3		6 LP		6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP								
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich	Referat	3 LP	3	P	6 LP		6/45
MA-REHA-EM-1 / 6409MORGE1	Praktikum ²⁹	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP		Keine		Keine	P	6 LP		-
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Ab- schluss von mindes- tens drei Basismodu- len. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit je- dem Basismodul ge- schrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30 LP		-. ³⁰

²⁹ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprochen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

³⁰ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Prävention und Intervention in der Kindheit

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Prävention und Intervention in der Kindheit sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Prävention und Intervention in der Kindheit Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevo- raussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstal- tungsformen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³¹	
MA-REHA-PIK- BM-1 / 6409MPIKB1	Grundlagen und theoretische Konzepte von Entwicklung und Entwicklungsabweichung	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich	Portfolio	3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP								
MA-REHA-PIK- BM-2 / 6409MPIKB2	Diagnostik, Prävention und Intervention in der Kindheit	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert	Projektarbeit	6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-PIK- BM-3 / 6409MPIKB3	Evaluation und Forschungspraxis in Prävention und Intervention in der Kindheit	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich	Portfolio	6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ³²	6 LP	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP								

³¹ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

³² Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Kleines“ Studienfach Prävention und Intervention in der Kindheit Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevo- raussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstal- tungsformen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³¹
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3		6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Prävention und Intervention in der Kindheit

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Prävention und Intervention in der Kindheit sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Prävention und Intervention in der Kindheit Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³³	
MA-REHA-PIK- BM-1 / 6409MPIKB1	Grundlagen und theoretische Konzepte von Entwicklung und Entwicklungsabweichung	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Portfolio 3 LP	3	P	9 LP	9/45	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-PIK- BM-2 / 6409MPIKB2	Diagnostik, Prävention und Intervention in der Kindheit	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Projektarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-PIK- BM-3 / 6409MPIKB3	Evaluation und Forschungspraxis in Prävention und Intervention in der Kindheit	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Portfolio 6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ³⁴	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						

³³ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

³⁴ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Großes“ Studienfach Prävention und Intervention in der Kindheit Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³³
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3		6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich Referat 3 LP	3	P	6 LP	6/45
MA-REHA-EM-1 / 6409MPIKE1	Praktikum ³⁵	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine	Keine	P	6 LP	-
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit	2	P	30 LP	- ³⁶

³⁵ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprechen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

³⁶ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung sind drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁷
MA-REHA-HÖR-BM-1 / 6409MHOEB1	Formen von Hörschädigung und ihre Auswirkungen auf Teilhabe und Kommunikation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP								
MA-REHA-HÖR-BM-2 / 6409MHOEB2	Psychosoziale Situation hörschädigter Menschen	MA-REHA-HÖR-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-HÖR-BM-3 / 6409MHOEB3	Interventionen und Maßnahmen in der Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung	MA-REHA-HÖR-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (60 Min.)	6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ³⁸	6 LP	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP								

³⁷ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

³⁸ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Ken- nung	Titel des Moduls	Modulteil- nahmevo- rausset- zungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranst- altungsformen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁷
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	6 LP	6/39	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 /2 LP							

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basis-modul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁹
MA-REHA-HÖR- BM-1 / 6409MHOEB1	Formen von Hörschädigung und ihre Auswirkungen auf Teilhabe und Kommunikation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/45	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP								
MA-REHA-HÖR- BM-2 / 6409MHOEB2	Psychosoziale Situation hörgeschädigter Menschen	MA-REHA-HÖR-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-HÖR- BM-3 / 6409MHOEB3	Interventionen und Maßnahmen in der Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung	MA-REHA-HÖR-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (60 Min.)	6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ⁴⁰	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP								

³⁹ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

⁴⁰ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁹
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	6 LP	6/45	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP							
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich	Referat	3 LP	3	P	6 LP	6/45
MA-REHA-EM-1 / 6409MHOOE1	Praktikum ⁴¹	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine			Keine	P	6 LP	-
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Ab- schluss von mindes- tens drei Basismod- ulen. Die Masterar- beit kann thematisch in Verbindung mit je- dem Basismodul ge- schrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30 LP	- ⁴²

⁴¹ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprechen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

⁴² Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen „Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basis-modul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴³	
MA-REHA-KOG- BM-1 / 6409MKOGB1	Grundlagen der menschlichen Kognition	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP		9/39
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-KOG- BM-2 / 6409MKOGB2	Formen von kognitiven Beeinträchtigungen – Ursachen, Diagnose & Therapie	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Posterpräsentation 6 LP	3	P	12 LP		12/39
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-KOG- BM-3 / 6409MKOGB3	Planung, Umsetzung und Evaluation konkreter Interventionen	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (180 Min.) 6 LP	3	P	12 LP		12/39
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ⁴⁴	6 LP	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						

⁴³ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

⁴⁴ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴³
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3		6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basis-modul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchs- restriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴⁵
MA-REHA-KOG- BM-1 / 6409MKOGB1	Grundlagen der menschlichen Kognition	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/45	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP								
MA-REHA-KOG- BM-2 / 6409MKOGB2	Formen von kognitiven Beeinträchtigungen – Ursachen, Diagnose & Therapie	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert	Posterpräsentation	6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-KOG- BM-3 / 6409MKOGB3	Planung, Umsetzung und Evaluation konkre- ter Interventionen	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich	Klausur (180 Min.)	6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ⁴⁶	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP								

⁴⁵ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

⁴⁶ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴⁵
													6 LP		
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3		6 LP		6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP								
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich	Referat	3 LP	3	P	6		6/45
MA-REHA-EM-1 / 6409MKOGE1	Praktikum ⁴⁷	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine			Keine	P	6		-
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul geschrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30		- ⁴⁸

⁴⁷ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprechen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

⁴⁸ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴⁹	
MA-REHA-KOB-BM-1 / 6409MKOBB1	Theoretische Grundlagen	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-KOB-BM-2 / 6409MKOBB2	Diagnostik, Bildungs- und Interventionsplanung	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Posterpräsentation 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-KOB-BM-3 / 6409MKOBB3	Theorietransfer – Methoden – Konzepte	MA-REHA-KOB-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409MHP4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ⁵⁰	6 LP	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						

⁴⁹ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

⁵⁰ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

**„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung
Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴⁹
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3		6 LP	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁵¹
MA-REHA-KOB-BM-1 / 6409MKOBB1	Theoretische Grundlagen	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP		9/45
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-KOB-BM-2 / 6409MKOBB2	Diagnostik, Bildungs- und Interventionsplanung	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Posterpräsentation 6 LP	3	P	12 LP		12/45
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-KOB-BM-3 / 6409MKOBB3	Theorietransfer – Methoden – Konzepte	MA-REHA-KOB-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 6 LP	3	P	12 LP		12/45
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ⁵²	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						

⁵¹ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

⁵² Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁵¹
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	6 LP	6/45	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP							
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich	Referat	3 LP	3	P	6	6/45
MA-REHA-EM-1 / 6409MKOBE1	Praktikum ⁵³	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine			Keine	P	6	-
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul geschrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30	-. ⁵⁴

⁵³ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprochen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

⁵⁴ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basis-modul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leis- tungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁵⁵ in der Studienfachnote	
MA-REHA-PSY- BM-1 / 6409MPSYB1	Klassifikation und Diag- nostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Mündlich Mündliche Prü- fung (30 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-PSY- BM-2 / 6409MPSYB2	Intervention	MA-REHA-PSY-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-PSY- BM-3 / 6409MPSYB3	Forschungsmethoden und Evaluation	MA-REHA-PSY-BM 1, MA-REHA-PSY- BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Posterpräsen- tation 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ⁵⁶	6 LP	6/39	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ⁵⁶	6 LP	6/39	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						

⁵⁵ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

⁵⁶ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basis-modul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁵⁷	
MA-REHA-PSY- BM-1 / 6409MPSYB1	Klassifikation und Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Mündlich Mündliche Prü- fung (30 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/45	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-PSY- BM-2 / 6409MPSYB2	Intervention	MA-REHA-PSY-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-PSY- BM-3 / 6409MPSYB3	Forschungsmethoden und Evaluation	MA-REHA-PSY-BM 1, MA-REHA-PSY- BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Posterpräsen- tation 6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaft- liche Grundlagen 1	keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ⁵⁸	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						

⁵⁷ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

⁵⁸ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstal- tungsformen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁵⁷
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaft- liche Grundlagen 2	keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3		6 LP		6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissenschaft- liche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjähr- lich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich Referat 3 LP	3	P	6 LP		6/45
MA-REHA-EM-1 / 6409MPSYE1	Praktikum ⁵⁹	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine	Keine	P	6 LP		-
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Ab- schluss von mindes- tens drei Basismo- dulen. Die Masterar- beit kann thematisch in Verbindung mit je- dem Basismodul ge- schrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30 LP		- ⁶⁰

⁵⁹ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprochen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

⁶⁰ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Unterstützte Kommunikation

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Unterstützte Kommunikation sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basis-modul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Unterstützte Kommunikation Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁶¹	
MA-REHA-UK-BM-1 / 6409MUKBM1	Grundlagen der Unterstützten Kommunikation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-UK-BM-2 / 6409MUKBM2	Diagnostik, Interventionsplanung und Qualitätssicherung in der UK-Versorgung	MA-REHA-UK-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Projektarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-UK-BM-3 / 6409MUKBM3	Elektronische Kommunikationshilfen, Assistive Technologien und neue Entwicklungen in der UK	MA-REHA-UK-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Paper mit Vortrag 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ⁶²	6 LP	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						

⁶¹ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

⁶² Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Kleines“ Studienfach Unterstützte Kommunikation Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Ken- nung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁶¹
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3		6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Unterstützte Kommunikation

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Unterstützte Kommunikation sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Unterstützte Kommunikation Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kaennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁶³	
MA-REHA-UK-BM-1 / 6409MUKBM1	Grundlagen der Unterstützten Kommunikation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP		9/45
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-UK-BM-2 / 6409MUKBM2	Diagnostik, Interventionsplanung und Qualitätssicherung in der UK-Versorgung	MA-REHA-UK-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Projektarbeit 6 LP	3	P	12 LP		12/45
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-UK-BM-3 / 6409MUKBM3	Elektronische Kommunikationshilfen, Assistive Technologien und neue Entwicklungen in der UK	MA-REHA-UK-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Paper mit Vortrag 6 LP	3	P	12 LP		12/45
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ⁶⁴	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						

⁶³ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

⁶⁴ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3		6 LP		6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP								
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich	Referat	3 LP	3	P	6 LP		6/45
MA-REHA-EM-1 / 6409MUKBE1	Praktikum ⁶⁵	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine			Keine	P	6 LP		-
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Ab- schluss von mindes- tens drei Basismodu- len. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jed- dem Basismodul ge- schrieben werden.			jederzeit (6 Monate)	Masterarbeit		Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30 LP		-. ⁶⁶

⁶⁵ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprechen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

⁶⁶ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.